Berlin, im Januar 2012
Stellungnahme Nr. 5/2012
abrufbar unter www.anwaltverein.de

Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins

durch den Ausschuss Geistiges Eigentum

zum

Grünbuch über den Online-Vertrieb von audiovisuellen Werken in der Europäischen Union: Chancen und Herausforderungen für den digitalen Binnenmarkt (KOM (2011) 427)

Mitglieder des Ausschusses Geistiges Eigentum:

Rechtsanwalt Prof. Dr. Winfried Tilmann, Düsseldorf (Vorsitzender)
Rechtsanwalt Prof. Dr. Paul-Wolfgang Hertin, Berlin
Rechtsanwalt Prof. Dr. Reinhard E. Ingerl, LL.M., München
Rechtsanwalt Prof. Dr. Rainer Jacobs, Köln
Rechtsanwältin Dr. Andrea Jaeger-Lenz, Hamburg
Rechtsanwalt Prof. Dr. Johannes Kreile, München
Rechtsanwalt Dr. Thomas W. Reimann, Düsseldorf
Rechtsanwalt Dr. Arthur Waldenberger, LL.M.,Berlin (Berichterstatter)

Zuständig in der DAV-Geschäftsführung:

Rechtsanwalt Franz Peter Altemeier

Verteiler:

Europa

Europäische Kommission
- Generaldirektion Binnenmarkt und Dienstleistungen

Europäisches Parlament
- Ausschuss Recht
- Ausschuss Wirtschaft und Währung
- Ausschuss Industrie, Forschung und Energie
- Ausschuss Binnenmarkt und Verbraucherschutz
- Ausschuss Kultur und Bildung
- Ausschuss bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
- Ausschuss Rechte der Frau und Gleichstellung der Geschlechter

- Rat der Europäischen Union

- Ständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der EU
- Justizreferenten der Landesvertretungen
- Rat der Europäischen Anwaltschaften (CCBE)
- Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI) in Brüssel
- Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK) in Brüssel
- Vertreter der Freien Berufe in Brüssel

Deutschland

- Bundesministerium der Justiz
- Bundesministerium für Wirtschaft
- Bundeskanzleramt

- Deutscher Bundestag, Rechtsausschuss
- Deutscher Bundestag, Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union

- Vorstand und Geschäftsführung des Deutschen Anwaltvereins
- Landesverbände des DAV
- Vorsitzende der Gesetzgebungsausschüsse des DAV
- Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaften des DAV

- Bundesrechtsanwaltskammer
- Patentanwaltskammer

- ver.di, Abteilung Richterinnen und Richter
- Steuerberaterverband
- Deutscher Richterbund
- Bundesverband der Freien Berufe
- Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI)
- Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK)
- GRUR Deutsche Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht e. V.
- Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Patent-, Urheber- und Wettbewerbsrecht
- Bundesverband Musikindustrie e.V.
- Deutscher Journalisten-Verband e. V.

- Zeitschrift „Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht“
- Zeitschrift „Mitteilungen der deutschen Patentanwälte“
- Zeitschrift „ZEuP“
- Frankfurter Allgemeine Zeitung

- Süddeutsche Zeitung
- Die Welt
- NJW
- Verlag C.H. Beck
- MMR
- JUVE Verlag

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV mit derzeit rund 68.000 Mitgliedern vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene

Die Europäische Kommission hat im Juli 2011 eine Konsultation zum Grünbuch über den Online-Vertrieb von audiovisuellen Werken in der Europäischen Union gestartet. Der DAV beschränkt sich nachfolgend auf die Beantwortung einiger darin gestellter, für die anwaltliche Praxis besonderes relevanter Fragen.

1. Welches sind die wichtigsten rechtlichen oder sonstigen Hindernisse – in Bezug auf das Urheberrecht oder sonstige Aspekte – die die Entwicklung des digitalen Binnenmarktes für den grenzübergreifenden Vertrieb audiovisueller Werke behindern? Welche Rahmenbedingungen sollten angepasst oder geschaffen werden, um einem dynamischen digitalen Binnenmarkt für audiovisuelle Inhalte Impulse zu geben und die Mehrgebietslizenzierung zu erleichtern? Welches sollten die wichtigsten Prioritäten sein?

Die Einführung eines Online-Vertriebs von audiovisuellen Werken in der Europäischen Union läge grundsätzlich sowohl im Interesse der Anbieter als auch der Nutzer. Den Anbietern würde ein weitaus größerer Kundenkreis erschlossen; die Verbraucher könnten aus einem weit größeren Angebot wählen. Zahlreiche Filme werden derzeit auf DVD/ blue ray/Video nicht ausgewertet oder finden keinen Kinoverleih. Die Einführung eines EU-weiten Online-Vertriebs müsste jedoch aus rechtlicher Sicht zur Konsequenz haben, dass die bestehenden Zeitfenster für die Verwertung audiovisueller Werke europaweit angeglichen werden. Die schon heute etwas anachronistisch wirkenden „Sperrfristen“ in § 20 des deutschen Filmförderungsgesetzes (FFG) dürften kaum aufrecht zu erhalten sein.

Ein nennenswertes Problem, vor dem ein Anbieter einer EU-weiten Online-Plattform für audiovisuelle Inhalte und dessen Rechtsberater stehen, ist die Frage, welches Recht auf das jeweilige Angebot anwendbar ist. Während auf den Online-Dienst selbst grundsätzlich das Herkunftslandsprinzip anwendbar ist (Art. 3 der Richtlinie 2000/31/EG, Art. 2 der Richtlinie 2007/65/EG), gilt in Bezug auf die urheberrechtlichen Nutzungsrechte an den audiovisuellen Werken das Territorialitätsprinzip (vgl. auch Art. 3 Abs. 3 i.V.m. dem Anhang der Richtlinie 2000/31/EG). Zum Schutz der öffentlichen Ordnung dürfen die Mitgliedstaaten jeweils individuelle Maßnahmen gegen Abrufdienste ergreifen (Art. 2a Abs. 4 a) 1) der Richtlinie 2007/65/EG). Von besonderer praktischer Bedeutung sind dabei Maßnahmen aus Gründen des Jugendschutzes, welcher in jedem Mitgliedstaat der EU unterschiedlich geregelt ist. Dies führt zu großer Rechtsunsicherheit.

Unmittelbare Folge des Vorstehenden ist, dass es für die Anbieter von Online-Plattformen audiovisueller Werke und übrigens auch für die Anbieter reiner Musikplattformen und deren Rechtsberater derzeit sehr aufwändig ist, alle für einen europaweiten Dienst erforderlichen urheberrechtlichen Nutzungsechte, insbesondere das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung und das Vervielfältigungsrecht, zu erlangen. Nicht selten ist es trotz großer Bemühungen nicht möglich, innerhalb eines vertretbaren Zeitraums und hinreichend rechtssicher zu klären, wer in den jeweiligen europäischen Ländern Inhaber der entsprechenden Rechte ist bzw. wer diese wahrnimmt. Inhaber der betreffenden Rechte, also maßgeblich des Rechts der öffentlichen Zugänglichmachung und des Vervielfältigungsrechts, muss bekanntlich nicht der Urheber sein. Für Anbieter und Rechtsberater wäre es die praktikabelste und günstigste Lösung, dass eine Institution geschaffen würde, die zumindest ein verlässliches europaweites „Rechteclearing“ ermöglicht.

Ein solcher Schritt könnte in der Einrichtung einer Datenbank bestehen, in welcher die aktuellen Inhaber von Rechten an audiovisuellen Werken registriert sind.

Das Problem, dass anschließend mit jedem einzelnen Rechteinhaber individuell Verhandlungen über Lizenzen geführt werden müssen, würde durch eine solche Datenbank freilich nicht gelöst. Nach unseren Beobachtungen behindern auch Sprachbarrieren und ein mangelndes Verständnis für das nationale Urheberrecht des jeweiligen Ziellandes vielfach derartige Verhandlungen. Die bestehenden Probleme könnten zwar durch die Schaffung eines echten „One-stop-shops“ beseitigt werden. Dies erscheint jedoch wenig realistisch, zumal der DAV die Bemühungen der Kommission, für Wettbewerb unter den nationalen Verwertungsgesellschaften zu sorgen, nachdrücklich unterstützt.

Ein wesentlicher Aspekt für einen Plattformbetreiber und seinen Rechtsberater besteht darin, dass ihm effektive Mittel zur Verfügung stehen, Rechtsverletzungen zu ahnden, soweit der Plattformbetreiber befugt ist, solche Rechtsverletzungen zu verfolgen. Es besteht nur ein geringer Anreiz für einen aufwändigen Rechteerwerb, wenn es an effizienten Mitteln der Rechtsverfolgung fehlt. Vor diesem Hintergrund sollten die Möglichkeiten der Sanktionen und der Vollstreckung weiter angeglichen werden. Dies gilt sowohl für den Strafrahmen bei vorsätzlichen Urheberrechtsverletzungen als auch bei der Berechnung des Schadensersatzes. Artikel 8 der Richtlinie 2001/29/EG ist insoweit nicht ausreichend.

Die Kommission sollte ferner in ihrem Bemühen nicht nachlassen, die „Schranken“ des Urheberrechts anzugleichen. Hier ist insbesondere die Privatkopie zu nennen. Die Harmonisierung der Voraussetzungen, unter denen eine Privatkopie zulässig ist,

erscheint als ein weiterer wesentlicher Schritt zur Verwirklichung eines einheitlichen digitalen Binnenmarktes.

Ein weiterer Aspekt, der dringend einheitlich geregelt werden sollte, ist der Jugendschutz. In diesem Bereich existieren unterschiedliche Bewertungssysteme zur Altersfreigabe von Filmen. So ist beispielsweise Frankreich bei der Altersfreigabe z.T. deutlich liberaler als Deutschland. Durch eine europaweit harmonisierte gemeinsame Altersfreigabe würde ein weiteres Hindernis für einen digitalen Binnenmarkt beseitigt.

2. Wie könnte die Technologie die Klärung von Rechten erleichtern? Würde die Entwicklung von Systemen zur Identifizierung audiovisueller Werke und Rechteinhaber-Datenbanken die Klärung von Rechten beim Online-Vertrieb audiovisueller Werke erleichtern? Welche Rolle könnte die Europäische Union hierbei gegebenenfalls spielen?

Wie bereits dargestellt, würde die Einrichtung einer oder mehrerer Datenbanken für das „Rechteclearing“ sowohl für den Anbieter einer Online-Plattform für audiovisuelle Werke als auch dessen Rechtsberater eine Erleichterung bedeuten. Die Europäische Union könnte die Schaffung solcher Datenbanken fördern, indem einheitliche Regelungen hierfür vorgegeben werden und insbesondere dafür gesorgt wird, dass stets die aktuellen Rechteinhaber aus der Datenbank ersichtlich sind. Ein Anreiz hierfür könnte u.a. dadurch geschaffen werden, dass der Rechteerwerber, der ein Recht von einem in der Datenbank eingetragenen Rechteinhaber erworben hat, gegen die Inanspruchnahme wegen einer „Urheberrechtsverletzung“ geschützt wird. Es müsste jedoch eine geeignete Konfliktlösung für diejenigen Fälle vorgesehen werden, in denen mehrere angebliche Rechteinhaber die Eintragung in die Datenbank begehren.

3. Welche Vor- und Nachteile bietet ihrer Ansicht nach die Harmonisierung des Urheberrechts in der EU durch einen umfassenden Urheberrechtskodex? Insbesondere welche praktischen Vorteile böte die Harmonisierung der Vorschriften für die Zugänglichkeit von audiovisuellen Online Diensten in Europa?

Die Rechtsanwendung würde zweifelsohne vereinfacht, wenn nur noch ein einziger europäischer Urheberrechtskodex zur Anwendung käme. Ein einheitliches Urheberrecht würde den Vorbildern im Bereich anderer Rechte des geistigen Eigentums folgen und könnte bei der Lösung von Problemen, die sich aus dem Territorialitätsprinzip ergeben, helfen. Ein solcher einheitlicher Urheberrechtskodex erscheint jedoch beim derzeitigen Stand des europäischen Integrationsprozesses unrealistisch. Hinzuweisen ist insbesondere auf die unterschiedlichen Auffassungen hinsichtlich der Bedeutung des Urheberpersönlichkeitsrechts und die vielfältigen bestehenden Differenzen in Bezug auf die Schranken des Urheberrechts. Für die

Einführung eines einheitlichen Urheberrechtskodex´ besteht nach hiesigem Dafürhalten auch kein dringendes praktisches Bedürfnis. Zur Lösung der gegenwärtigen Probleme sind effektive Mittel zum Rechteerwerb, wie oben unter 1. beschrieben, ungleich wichtiger. Sollten jedoch in Zukunft hinreichende Realisierungschancen für einen europäischen Urheberrechtskodex entstehen, würde sich der DAV für ein solches Vorhaben aussprechen und an der Ausarbeitung beteiligen.

4. Welche Ansicht vertreten Sie bezüglich der Einführung eines einheitlichen EU-Urheberrechtstitels? Welche Merkmale sollte ein einheitlicher Titel, auch in Bezug auf nationale Rechte, haben?

Die Kommission erwägt die Schaffung eines europäischen „Urheberrechtstitels“ dadurch, dass künftige Autoren oder Produzenten audiovisueller Werke ihre Werke registrieren lassen könnten, um dann einen einzigen, in der gesamten EU gültigen Titel zu erhalten. Die Einführung eines einheitlichen Urheberrechtstitels bringt nach hiesigem Dafürhalten für die potentiell Betroffenen und die Rechtspraxis keine wesentlichen Vorteile. Dies gilt zum einen für die Anbieter und deren Rechtsberater. Entscheidend für den Rechteerwerb ist, wer zum jeweiligen Zeitpunkt Inhaber der für den Online-Vertrieb audiovisueller Werke benötigten urheberrechtlichen Nutzungsrechte ist, und wie sich für den Anbieter einer Online-Plattform die Rechteinhaberschaft rechtssicher feststellen lässt. Gegen eine Vereinheitlichung durch Einführung eines europaeinheitlichen „Urheberrechtstitels“ spricht auch, dass es bislang einer der auch in Art.5 Abs.2 der Revidierten Berner Übereinkunft (RBÜ) festgeschriebenen Grundsätze ist, dass die Entstehung und Ausübung des Urheberrechts gerade nicht an irgendwelche Förmlichkeiten gebunden ist. Durch die Einführung eines Titels würden bürokratische Hindernisse aufgebaut, die in keinem Verhältnis zum potentiellen Nutzen stünden. Sollte die Registrierung jedoch nur als eine Dokumentationshilfe und nicht als konstitutive Voraussetzung für die Entstehung des Urheberrechts verstanden werden, bestünden zumindest keine rechtlichen Bedenken. Es bleibt jedoch die Frage nach der technischen Realisierbarkeit. Hierzu kann sich der DAV erst äußern, wenn ein konkreter Vorschlag unterbreitet werden sollte.